

Zeitschrift:	Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen
Herausgeber:	Association Internationale pour l'Histoire des Alpes
Band:	30 (2025)
Artikel:	Strategien des Obenbleibens : Heiratsverbindungen im Tiroler Adel der Frühen Neuzeit. Kreise, Muster, Praktiken
Autor:	Clementi, Siglinde
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1091266

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

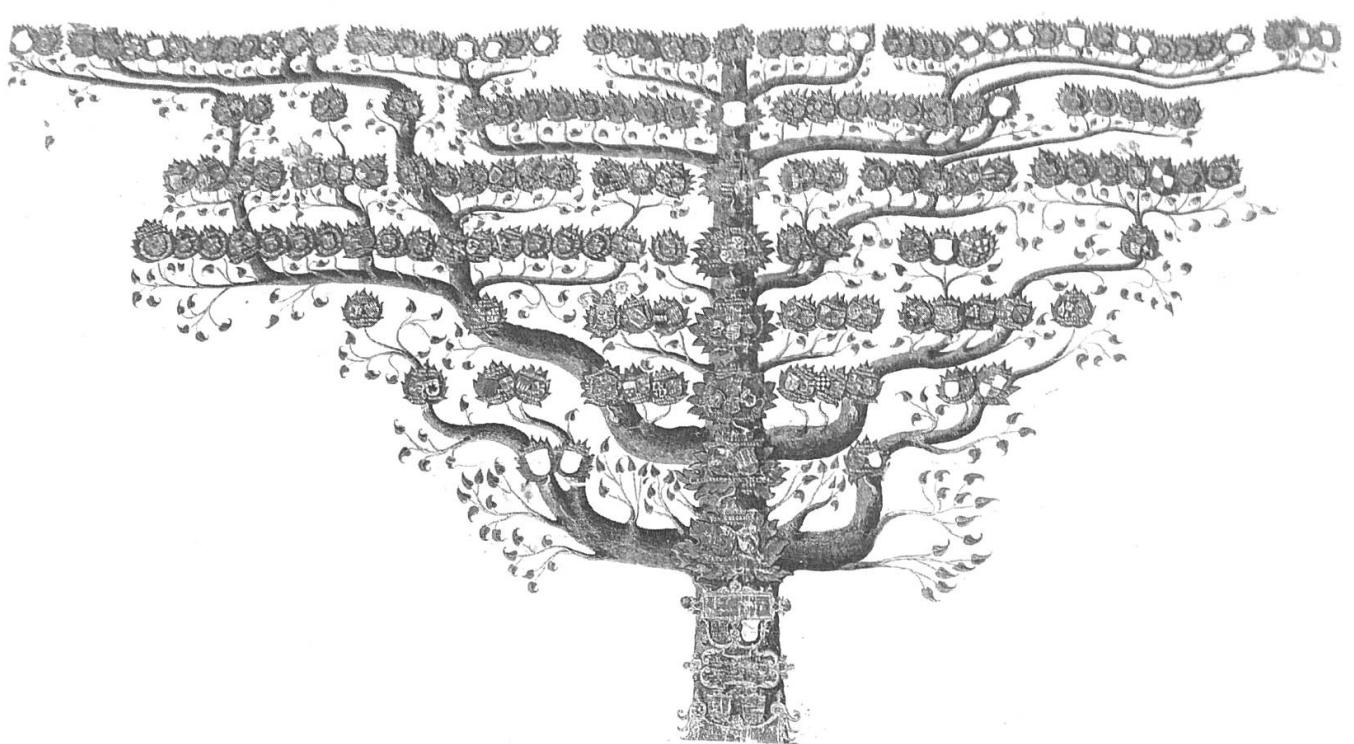
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Strategien des Obenbleibens Heiratsverbindungen im Tiroler Adel der Frühen Neuzeit: Kreise, Muster, Praktiken

Siglinde Clementi

173

Résumé – Stratégies pour rester au sommet. Alliances matrimoniales dans la noblesse tyrolienne au début de l'époque moderne

Cet article part du principe que les alliances matrimoniales entre nobles faisaient partie d'un réseau plus ou moins perméable de personnes et de familles de leur rang, ce qui leur permettait de «rester au sommet». Dans ces réseaux, les mariages étaient un rite de passage hautement réglementé aboutissant à la formation de nouvelles unités familiales et créait ainsi de nouvelles relations sociales, tout en risquant de perturber l'équilibre délicat entre les familles et les maisons. Dans ce contexte de potentiel conflit, l'article analyse les cercles matrimoniaux, les modèles de mariage et les pratiques matrimoniales dans la noblesse tyrolienne du XVI^e et XVII^e siècles, au sein de ce territoire de frontière, mis face au défi de deux systèmes de dot différents.

Adelige Verwandtschaftsverbände waren Teil eines mehr oder weniger durchlässigen Netzwerks von Personen und Familien ihres Standes und sie agierten darin, um «oben zu bleiben». Eheschliessungen waren in diesem Netzwerk ein hochreguliertes Übergangsritual, ein «totales Phänomen»,¹ das die Bildung neuer Familieneinheiten zur Folge hatte und somit neue soziale Beziehungen schuf, zugleich aber das sensible Gleichgewicht zwischen Familien und Häusern ins Wanken bringen konnte.

Vor diesem Hintergrund des prekären Ausgleichs und der Konfliktanfälligkeit sollen im Folgenden Heiratskreise, Heiratsmuster und Eheschliessungspraktiken im Tiroler Adel im 16. und 17. Jahrhundert analysiert werden. Dabei geht es aufgrund ihrer Häufigkeit und Bedeutung in diesem Übergangsraum um transregionale Heiraten genauso wie um tirolische. Während transregio-

nale und transnationale Heiratsverbindungen im Hochadel schon des Öfteren thematisiert wurden, sind Studien zum Landadel rar.² Für Tirol stellt die Grenzlage zwischen deutschen und italienischen Ländern (mit zwei unterschiedlichen Heiratgabensystemen) eine besondere Herausforderung dar. Im Falle von transregionalen Heiratsverbindungen stellt sich die Raumfrage verstärkt, denn die Raumbezüge sind ambivalent und unterliegen Veränderungen; es fehlt eine klare soziale und geografische Grundlage.³ Aus diesem Grund muss das Augenmerk auf die Verbindungen, das Netzwerken und die Beziehungen gerichtet werden.

Eheschliessungen sind vor dem Hintergrund der Familien- und Verwandtschaftskonstellationen mit deren Vermögenssubstrat zu sehen, die die Handlungsmöglichkeiten von Frauen und Männern, Söhnen und Töchtern wesentlich bestimmten. Zugleich fungierten Eheschliessungen und Ehen im Netzwerk von adeligen Häusern als Scharniere für die so grundlegenden Verwandtschaftsbeziehungen, deren Bedeutung für die Funktionsweise dieser Netzwerke und ihr langfristiges Bestehen zentral war. Über die Heirat wurden neue Verwandtschaftsnetzwerke geknüpft, neue Austauschbeziehungen zwischen Adelshäusern in die Wege geleitet und Frauen in einen für sie fremden Verwandtschaftsverband integriert. Dieser Übergang war von Riten zur Bewältigung von Emotionen und zur Konfliktprävention begleitet.⁴ Zudem hatte dieser Übergang rechtliche Implikationen und war mit wirtschaftlichen Transaktionen verbunden. Beides wird im Folgenden im Mittelpunkt der Analyse stehen. Über die Beschäftigung mit transregionalen Heiratsverbindungen, den spezifischen Heiratskreisen im Übergangsraum Tirol, den rechtlichen Implikationen und den verschiedenen Heiratgabensystemen entsteht ein Raum, in dem mächtige Häuser die wichtigste soziale Grösse bilden und Frauen als Scharniere zwischen diesen Häusern eine eigentümliche Position innehaben.⁵ Das Augenmerk ist im Folgenden zwar auf die Handlungslogiken der vornehmlich von Männern geführten adeligen Häuser und auf die soziale und wirtschaftliche Gesamtdynamik dieser Adelsgesellschaft gerichtet, die Rolle der Frauen als Bindeglieder war aber zentral und wird hier vor dem Hintergrund des ehemaligen Vermögensaustauschs thematisiert.

Politischer und rechtlicher Kontext

Die untersuchten Adelsfamilien⁶ waren im komplexen administrativen Gefüge des Tiroler Raumes in der Frühen Neuzeit mehr oder weniger gut integriert. Jede Familie hatte ihre eigene Strategie und ihre eigenen Lebenspraktiken, die sie in diesem ambivalenten politischen Raum und rechtlichen Über-

gangsraum umsetzen.⁷ Das Tiroler Territorium kannte in der Frühen Neuzeit im Wesentlichen drei politisch-administrative Kräfte: die von den Habsburgern geführte Grafschaft Tirol, das Fürstbistum Brixen und das Fürstbistum Trient. Rechtlich gesehen waren die beiden Hochstifte reichsunmittelbar, doch waren sie durch Partikularabkommen an die Tiroler Grafen gebunden. Die Habsburger hatten die gesamte Frühe Neuzeit hindurch die politische Vorherrschaft im Tiroler Raum, insbesondere in militärischer und steuerlicher Hinsicht.⁸ Die adeligen Familien hatten Lehen im Einflussbereich dieser drei Herrschaftsträger und waren trotz der Bedeutung der beiden fürstbischöflichen Höfe im Wesentlichen auf den Hof in Innsbruck hin orientiert – in Innsbruck befand sich der Hof der Habsburger in Tirol, zugleich war es Sitz der Oberösterreichischen Regierung und dort traten die Landstände zu den Landtagen zusammen,⁹ auch hatten zahlreiche männliche und einige weibliche Vertreter der Familien dort politische Ämter inne. Einige Familienmitglieder zielten über Innsbruck hinaus und übernahmen Ämter am Hof in Graz oder, vor allem die Trautson, in Wien. Alle drei Herrschaftsträger im Tiroler Raum vergaben zudem Ehrenämter, die für die adeligen Familien als soziales Kapital bedeutsam waren und in der Regel vom Vater auf die männlichen Erben übertragen wurden.¹⁰ Auch besetzten Mitglieder dieser Familien geistliche Pfründen in den beiden Fürstbistümern und nahmen wichtige Funktionen in den Klöstern der Region und manchmal darüber hinaus (Gurk, Seckau, Passau) ein.¹¹

175

Den rechtlichen Referenzrahmen für diese Adelsgeschlechter stellte trotz der Existenz anderer Rechtkodizes im selben Raum (wie das im Hochstift Trient geltende Trienter Statut und diverse Partikularstatute) die Tiroler Landesordnung dar, die 1526 in Kraft trat und 1532 sowie 1573 überarbeitet wurde.¹² Der politischen und kulturellen Orientierung im von den Habsburgern dominierten Tiroler Gebiet entsprach die rechtliche Orientierung, denn die von den Tiroler Landesfürsten erlassene Landesordnung war in der Frühen Neuzeit die wesentliche Rechtsgrundlage, auch wenn das Gebiet nicht nur politisch-kulturell, sondern auch rechtlich einen Übergangsraum darstellte, einen Übergangsraum zwischen nördlicher und südlicher Rechtskultur.¹³

Rechtliche Orientierung

Auch in Bezug auf das Heiratsgabensystem stellte das Tiroler Gebiet einen Übergangsraum zwischen italienischen und deutschen Territorien dar: Hier trafen zwei unterschiedliche Heiratsgabensysteme aufeinander, das in den italienischen Gebieten praktizierte Dotal-System und das in den deutschen Gebieten praktizierte System der Heiratsgüter, das nicht nur das «Heiratsgut»,¹⁴

sondern durchwegs auch eine «Widerlage»¹⁵ und eine «Morgengabe»¹⁶ sowie ein umfassendes «Wittum»¹⁷ umfasste, das mit einem jährlichen Witwendeputat und fast immer mit dem Recht auf einen Witwensitz verbunden war.¹⁸ Die Widerlage, die Morgengabe und das Wittum wurden von der Familie des Ehemannes ausbezahlt beziehungsweise garantiert, im Gegensatz zum Heiratsgut, das von der Familie der Braut zu zahlen war. Während sich das «deutsche» Heiratsgütersystem durch eine grössere Gegenseitigkeit auszeichnete – Heiratsgut vonseiten der Familie der Frau, Morgengabe, Widerlage und Wittum vonseiten der Familie des Mannes –, war das italienische Dotal system eher einseitig ausgerichtet: Mitgift vonseiten der Familie der Frau ohne männliche Gegengabe und systematischer Erbverzicht der Töchter im Gegenzug.¹⁹ Je nach territorialer Orientierung fanden sich in Tirol unterschiedliche Mischformen dieser beiden Heiratsgabensysteme.

Grundsätzlich war die Heiratspraxis der Tiroler Adelsfamilien an der Tiroler Landesordnung und am Landesbrauch ausgerichtet, sowohl bei tiroliischen als auch bei transregionalen Heiraten. Nach «adelsbrauch und landsrechte der gefürsteten Grafschaft Tyrol»²⁰ oder «gemaime tyroler landsrechten vnd adelsgebrauch», heisst es in den Quellen, entweder generell am Beginn oder am Ende der Verträge, häufig auch in Bezug auf einzelne in den Heiratsverträgen verhandelte Gegenstände: der Erbverzicht der Tochter, die Versicherung und die Verzinsung der Heiratsgüter, das Wittum und die Rechte der Witwe.²¹ Diese Orientierung galt für jene Familien, die ihren Lebensmittelpunkt in der Grafschaft Tirol hatten mit einzelnen Linien im südlichen Landesteil wie die Wolkenstein-Trostburg, die Welsperg und die Spaur. Die eher südlich ausgerichteten Familien wie die Thun, die Arco, die Lodron oder die Madruzzo verweisen in ihren Heiratsverträgen weniger oft auf die Tiroler Landesordnung, gar nicht wenn sie Heiratsverbindungen mit Adelshäusern aus den angrenzenden italienischen Territorien knüpfen, häufig aber bei Heiraten mit Mitgliedern anderer Tiroler Adelshäuser. Bei transtirolikischen Heiratsverträgen gegen Norden wird häufig auch auf andere Rechtsnormen verwiesen, so auf das «österreichische Landrecht», auf «kaiserliche Rechte», auch auf «bayerische Landsrechte» und «Salzburger Rechte», manchmal auch auf mehrere und differenziert nach Vertragsgegenstand, besonders augenscheinlich sind die unterschiedlichen Rechtsreferenzen bei den Zinssätzen auf den Heiratsgütern.²² Vor allem bei den transregionalen Heiraten wird deutlich, dass die Bezüge zum geschriebenen Recht lose waren. Die Rechtsnormen waren zwar wichtige Bezugspunkte, aber der Adelsbrauch stand auf derselben Bedeutungsebene und weder Recht noch Brauch waren in jedem Fall bindend, insbesondere bei den transregionalen Heiraten nicht. Vielmehr war jeder Heiratsvertrag das Resultat von Aushand-

—
176

lungsprozessen und stellte selbst eine bindende Rechtsgrundlage für die soziale Praxis dar.²³

Auffallend ist, dass in einigen der überregionalen Eheverträge das Vorgehen bei Konflikten bereits vorweggenommen wurde: Vier adlige Freunde sollten als Schiedsrichter gewählt werden, und wenn sie sich nicht einigen konnten, dann sollte unter ihnen ein «Obmann» gewählt werden, der endgültig entschied.²⁴ Besonders sensibel war die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Ehemann das Heiratsgut verwenden beziehungsweise ökonomisch nutzen durfte. In zahlreichen Heiratsverträgen wird das Einverständnis der Verwandten und des Anweisers der Frau explizit eingefordert.²⁵ Auch in anderer Hinsicht sicherte man sich in transtiroliischen Heiratsverträgen wohl aufgrund der räumlichen Weitläufigkeit und der damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen präventiv ab: Der Heiratsvertrag sollte erst rechtskräftig sein, wenn das «eheliche Beilager wirklich vollzogen» war,²⁶ «nach beyschlaf und Hochzeitsfest».²⁷

177

Im Folgenden sollen die Heiratskreise dieser Tiroler Adelsfamilien nachgezeichnet und die Frage aufgeworfen werden, wie diese territorialen Orientierungen mit den rechtlichen Orientierungen und den Vermögensregelungen bei den Heiraten in Zusammenhang stehen.

Heiratskreise und Heiratsgabensystem

Zur Rekonstruktion von Heiratskreisen müssen verschiedene Parameter angewendet werden: die geografische Orientierung, die soziale Komponente, die sowohl standesübergreifend als auch standesimmanent dekliniert werden muss, der geschlechtsspezifische Aspekt, also die Differenzierung nach den Eheschliessungen von Söhnen und Töchtern.²⁸

Die Heiratskreise hatten eine zweifache Ausrichtung: Auf der einen Seite waren sie auf Tirol bezogen, auf der anderen Seite gab es eine beständige Anzahl von Heiratskontakten mit Adelsfamilien aus den angrenzenden Gebieten. Diesbezüglich lässt sich ein klarer Trend erkennen: Die Eheschliessungen dienten in erster Linie der Festigung der sozialen und endogamen Beziehungen des Tiroler Adels untereinander, der Etablierung dessen, was in der Frühen Neuzeit als «Freundschaftsbande» oder «sonderbare Freundschaften» bezeichnet wurde.²⁹

Das Heiratsverhalten des Tiroler Adels kann als endogam in einem dreifachen Sinn beschrieben werden. Heiraten mit Mitgliedern von Nichttiroler Adelsfamilien waren die klare Minderheit mit einer geografischen Tendenz. Es wurde bevorzugt im eigenen Adelsrang geheiratet mit einer regionalen Ten-

denz, und äusserst selten kam es zu Heiraten mit Nichtadeligen, auch hier mit einer regionalen Tendenz.

Knapp zwei Drittel aller adeligen Männer (172 von 274) und zwei Dritteln der adeligen Frauen (207 von 311) wählten Ehepartner aus Tiroler Adelsgeschlechtern. Ungefähr die Hälfte dieser tirolischen Heiraten erfolgte zwischen den untersuchten Familien mit regionalen Präferenzen, etwa die südlich ausgerichteten Arco, die Thun und die Lodron untereinander, aber auch die Welsperg und die Wolkenstein sowie die Spaur und die Khuen-Belasi untereinander. Im Landadel ist also die Tendenz zu beobachten, dass in der eigenen Schicht, also unter den wichtigsten Tiroler Adelsgeschlechtern, geheiratet wurde. Dabei wurden vorwiegend Verbindungen mit Familien, die dem eigenen Status entsprachen, gesucht.

In Bezug auf die transtirolischen Heiraten fallen zwei Tendenzen ins Auge: Besonders Söhne, aber in signifikant hoher Zahl auch Töchter der Tiroler Adelsfamilien orientierten sich in ihrer Heiratswahl häufig nach Norden und wählten Heiratspartner aus Adelsgeschlechtern aus dem süddeutschen und österreichischen Raum, Salzburg, Bayern, Niederösterreich. Das gilt in sehr hohem Ausmass für die Trautson, deren Wirken auf den Hof in Wien ausgerichtet war, aber es gilt auch für die Welsperg, die Wolkenstein und die einflussreichen Madruzzo. Zusammen mit den übrigen südlich orientierten Familien wie den Arco und den Lodron suchten Letztere auch Verbindungen zu den norditalienischen Adelsgeschlechtern wie den Gonzaga, den Ursini oder Braganza. Besonders Töchter der südlich ausgerichteten Familien, der Arco, der Lodron, aber auch der Thun und der Spaur, heirateten öfters Sprösslinge von Adelsfamilien der angrenzenden italienischen Territorien und oft handelte es sich um Patriziersöhne aus den norditalienischen Städten Verona, Mantua, Cremona usw.

Wie lässt sich dieser Unterschied zwischen den Eheschliessungen von Männern und Frauen erklären? Aus der Sicht der Adelsfamilie waren die Heiratsverbindungen der erbenden Söhne zentral – in Tirol galt zu dieser Zeit ein paritätisches Erbrecht zwischen allen heiratenden Söhnen, keine Primogenitur also, sondern alle Söhne erbten zu gleichen Teilen, oft führten sie den Familienbesitz als ungeteiltes Brüdererbe.³⁰ Töchter leisteten einen Erbverzicht im Gegenzug zum Erhalt eines standesgemässen Heiratsgutes. Das bedeutet, dass alle Heiraten der Söhne als Garantie für die Weiterführung des Geschlechts und als politischer Faktor zur Knüpfung der so bedeutenden «Freundschaftsbande» zentral waren.

Gerade an den transtirolischen Heiraten der Söhne lässt sich diese erhebliche Bedeutung ablesen, denn diese Heiraten waren aufgrund der unterschiedlichen Heiratsgabensysteme kostspieliger als die tirolischen Heiraten: Von den

	Anzahl	Männer	Frauen
Alle Ehen	585	274	311
Tiroler Ehen	379	172	207
Transtiroler Ehen	206	102	104
– gegen Norden	126	68	58
– gegen Süden	80	34	46

Tab. 1. Tiroler und Transtiroler Ehen, 1500–1700.

deutschen und österreichischen Adelsfamilien wurde durchwegs zusätzlich zum Heiratsgut und der Morgengabe die Zusage einer Widerlage meist in der gleichen Höhe wie das Heiratsgut verlangt. Zwar war die Widerlage wie die Morgengabe ein zukunftsgerichteter Betrag, der erst im Falle der Witwenschaft ausgezahlt wurde, während das Heiratsgut in der Regel zum Zweitpunkt der Eheschliessung von der Familie der Braut an jene des Bräutigams ging. Trotzdem konnte sie das Vermögen der Familie des Ehemannes im Witwenfall zusätzlich zum meist grosszügigen Wittum mit jährlichem Witwendeputat und Witwensitz erheblich belasten.

179

Die Tiroler Adelsfamilien liessen sich also die Heiraten ihrer Söhne einiges kosten. Gerade bei Frauen aus transtirolischen Familien handelte es sich oft um solche aus Grafenhäusern mit hohem Sozialprestige, manchmal um Erbtöchter oder um Töchter, die ein hohes Heiratsgut mit in die Ehe brachten, wie zum Beispiel die Fugger-Töchter, die in fast jeder Familie zu finden sind.

Doch nicht nur die Ehen der Söhne, sondern auch die der Töchter waren bedeutsam, da durch sie neue verwandtschaftliche Beziehungen und Netzwerke entstanden, die für das Geschlecht von Bedeutung waren. Im Gegensatz zu denen von Söhnen hatten die Ehen von Töchtern aber keine Auswirkungen auf den Stammbaum, die Ahnenprobe blieb auch im Falle einer Heirat mit einem Bürgerlichen intakt. Für eine bürgerliche Familie war die Heirat mit einer Adeligen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Ehre als auch aus finanzieller Sicht attraktiv – die Mitgift und die Aussteuer von Adeligen waren viel höher beziehungsweise wertvoller als die von bürgerlichen Frauen. Die Adelsfamilien hatten die Aufgabe, ihre Töchter gut zu versorgen und zu verheiraten. Ein wohlhabender Bürger in den italienischen Städten konnte aus mehreren Gründen eine gute Lösung sein: Die Mitgift in diesen Ehen war tendenziell niedriger als in Ehen mit Adligen. Die Tradition des vollständigen Verzichts der heiratenden Tochter auf das Erbe des Familienbesitzes war in den italie-

nischen Gebieten viel tiefer verwurzelt. Im italienischen Kontext wurde der Verzicht der Tochter mit der Übergabe der Mitgift gleichsam vorausgesetzt, die italienischen Statute sahen ihn ausnahmslos vor.³¹ In Tirol war die Rechtspraxis demgegenüber prekär, denn der Erbverzicht war laut Tiroler Landesordnungen nur für adelige Töchter vorgesehen und es war nicht klar festgelegt, auf wessen Besitz die Töchter verzichten mussten, nur auf den väterlichen und mütterlichen oder auch auf den brüderlichen, manchmal auch auf den schwesterlichen und den der Cousins.³² Während die Landesordnung von 1532 den einfachen Verzicht auf das väterliche und mütterliche Erbe durch adelige Töchter unter Vorbehalt aller weiteren Erbschaften vorsah, verschärfte die Landesordnung von 1573 die Bestimmung für den Fall einer Heirat ausserhalb der Grenzen der Grafschaft Tirol. In diesem Fall hatte die Familie die Möglichkeit, den Verzicht der Töchter auf das Erbe von Brüdern, Schwestern und Cousins auszudehnen, vermutlich um einen Besitztransfer ausser Landes über Erbtöchter von vornherein zu unterbinden.³³ Der relativen Rechtsunsicherheit stand die Bedeutung des Erbverzichts für die Familien gegenüber. Für sie war es wichtig, dass diese rechtlich vorgesehene Praxis auch tatsächlich umgesetzt und nicht infrage gestellt wurde, wie es manchmal der Fall war.³⁴

Der standesgemäße Unterhalt der Witwen war den Adelsfamilien ein besonderes Anliegen, das relative Armutsrisko für Witwen war den Akteuren bewusst. Die Vorsorge für Frauen als Witwen war das wichtigste über Heiratsverträge abgesicherte Anliegen und oblag der Familie des Mannes.³⁵ Die Garantien und die Modalitäten dafür wurden besonders in transtiroliischen Heiraten im Ehevertrag ausführlich festgeschrieben. In diesem Sinne gab es einen weiteren grundlegenden Unterschied zwischen der sozialen Praxis in den deutschen und den italienischen Gebieten: Während in den deutschen und auch in den Tiroler Gebieten die Familie des Ehemannes für den Lebensunterhalt der Witwe verantwortlich war, kehrten in den italienischen Gebieten die Witwen, die nicht bei ihren Kindern blieben, oft in ihre Herkunftsfamilie zurück.³⁶ Während die Witwen im italienischen Kontext für ihr Auskommen darauf angewiesen waren, ihre Mitgift zurückzubekommen, was eine prekäre Angelegenheit war, waren in deutschen Gebieten die Witwen finanziell viel besser abgesichert und sie hatten Anrecht auf einen Witwensitz, der ihnen ein von den Adelshäusern unabhängiges Leben ermöglichte.

Die relative wirtschaftliche Unabhängigkeit der adeligen Frauen im deutschsprachigen Raum galt nicht nur für ihre Witwenschaft, sondern auch für ihren Status als Ehefrauen. Sehr oft ist in den Eheverträgen von «Paraphernalia» der Ehefrau die Rede, auch von jährlichem «Spielgeld» oder «Spinngeld», über das die Frau neben der Morgengabe völlig frei verfügen konnte. Diese Gelder waren im Tiroler Kontext nicht vorgesehen, hier hatte sie theoretisch «nur» die

Morgengabe zur freien Verfügung, in der Praxis wurde auch diese als zukünftiger Betrag angesehen, der im Falle der Verwitwung auszuzahlen war. In den transthirolischen Heiratsverträgen wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Ehefrau über die Morgengabe als Geschenk des Mannes bereits in währender Ehe frei verfügen kann, bevor sie sie dann, wie und an wen sie will, vererben kann.³⁷ Es hat den Anschein, als würden diese Rechte in Bezug auf die Morgengabe als Kompensation der in nördlichen Ländern üblichen freien Geldbeträge für die Ehefrau betont.³⁸

Alle anderen Geldbeträge, das Heiratsgut und die Morgengabe, auch weitere Erbschaften, gingen wie das Heiratsgut selbst in die Verwaltung des Ehemannes über und wurden für die Ehefrau auf dem Vermögen des Mannes versichert. Diese Praxis wurde von den Ehefrauen aus den deutschsprachigen Gebieten teilweise mit Verwunderung zur Kenntnis genommen und letztlich akzeptiert, auch wenn sie auf ihren Status als Eigentümerinnen und ihrem Recht, über diese Gelder frei zu verfügen, beharrten.³⁹

Auffallend häufig wurde in transthirolischen Heiratsverträgen den Ehefrauen die Vormundschaftsregentschaft im Falle des Vortodes des Mannes zugesprochen, also die Vormundschaft über die gemeinsamen Kinder und die Führung des Hauses. Die Männer taten das nicht immer und wenn, dann meist in den Testamenten. Die Einräumung dieses für Frauen äußerst bedeutsamen Rechtes in den Heiratsverträgen kam einer zusätzlichen Absicherung gleich. Während die Männer automatisch die Vormundschaft für ihre Kinder beim Vortod der Frau innehatten und auch die Führung des Hauses, konnte die Ehefrau diese soziale Rolle nur einnehmen, wenn sie dafür vom Mann ausdrücklich das Recht zugesprochen bekommen hatte, entweder im Testament oder im Heiratsvertrag oder in beidem. War das nicht der Fall, hatte die Witwe nur das Anrecht auf Entrichtung und kam aufgrund dessen häufig in Konflikt mit der Familie des Mannes.⁴⁰

181

Schlussbetrachtungen

Vermögen und Ehre, materieller Wert und symbolisches Kapital gingen in frühneuzeitlichen Adelsfamilien auf spezifische Art und Weise Hand in Hand. Jede Heirat stellte einen Aushandlungsprozess dar, bei dem es um das Abwägen der drei Grundziele adeliger Familienpolitik – Bewahrung und Vermehrung der Güter, generative Kontinuität, Versorgung der Töchter – ging, wobei das unmittelbare Ziel der einzelnen Heirat das Knüpfen von Freundschaftsbanden unter adeligen Familien war. Der materielle Wert der Heiratsgüter war nicht zweitrangig, die Töchter mussten gut versorgt werden und die Söhne

sollten eine möglichst vorteilhafte Heirat schliessen. In beiden Fällen ging es sowohl um die ausgehandelten materiellen Bedingungen als auch um die Ehre als soziales Kapital.

Für die Tiroler Adelsfamilien ging es in ihrer Heiratspolitik in erster Linie um die Festigung von schon bestehenden Freundschaftsbeziehungen unter Tiroler Adelsfamilien, in zweiter Linie um das Knüpfen neuer, möglichst prestigereicher Beziehungen durch transtiroliische Heiratsverbindungen, vor allem mit Adelsfamilien aus süddeutschen und österreichischen Territorien, die zum Teil auch die Nähe zum Wiener Hof garantierten. Drittens ging es um die standesgemäße Versorgung der Töchter und gleichzeitig um die konkrete und sichere Umsetzung ihres Erbverzichts. Während sich für die Männer die Heirat vor dem Hintergrund des Familienvermögens abspielte, entschied das Heiratsgabensystem für die Frauen über ihre finanzielle Basis im Ehestand und vor allem als Witwe, hatte also auch einen individuellen Aspekt, nämlich die Frage des persönlichen Aktionsradius und der Handlungsräume der Frauen als Ehefrau und besonders als Witwe.

Generell heirateten die Söhne tendenziell sozial nach oben, die Töchter tendenziell nach unten. Auch ist im Tiroler Territorium ein eindeutiges geografisches Muster zu beobachten: Die meisten nichttirolischen Heiraten, die oft mit einer sozialen Besserstellung einhergingen, wiesen nach Norden, selbst die meisten südlichen Familien wie die Lodron oder die Madruzzo orientierten sich nach Norden. Dieses Muster nach Norden gilt tendenziell auch für die binnentirolischen Heiraten. Die südlichen Familien suchten sehr oft Verbindungen mit den nördlicheren, während die sozial nach unten weisenden Heiraten der Töchter tendenziell mit südlichen Familien der nahen italienischen Städte geschlossen wurden. Das hängt wohl mit den politischen Machtverhältnissen zusammen, mit der Bedeutung des Wiener Hofes einerseits, auf regionaler Ebene des Innsbrucker Hofes und der Habsburger als Tiroler Landesherren andererseits.

Im Tiroler Übergangsraum gab es ein dichtes Netz von Heiratsverbindungen zwischen Tiroler Adelsfamilien mit sehr bedeutenden Verbindungen zu Adelsfamilien aus den süddeutschen und österreichischen Territorien und weniger häufig zu Familien aus den italienischen Territorien mit einem Heiratsgabensystem, das auf der Grundlage eines flexiblen Systems von Rechtsnormen je nach räumlicher Ausrichtung unterschiedlich strukturiert war. Das Netz von Heiratsverbindungen stellte einen eigenen Raum dar, der tendenziell nach Norden ausgerichtet war und somit den politischen Kräfteverhältnissen entsprach. Die drei Ziele der Heiratspolitik von Tiroler Adelsfamilien – Knüpfung von neuen Verwandtschaftsverbindungen und präventive Vermeidung von Konflikten, Prestige- und materieller Zugewinn vor allem für die

Söhne, Versorgung der Töchter als Ehefrauen und insbesondere als Witwen –, wurden am besten in Tirol selbst, aber in signifikant hoher Zahl auch durch Heiraten gegen Norden hin erreicht. Transtirolische Heiraten nach Norden hin garantierten diese Ziele in hohem Masse, bedurften aber auch der präziseren Regelung, insbesondere was die Konfliktvermeidung und die Absicherung der Frauen als Witwen und Mütter anbelangte. Wie bei jeder adeligen Heirat ging es auch bei transtirolischen Heiraten um materiellen und symbolischen Prestigegegewinn, Letzterer spielte bei Heiraten in Richtung Norden eine besonders bedeutsame Rolle. Andererseits waren diese Heiraten aufgrund der räumlichen Distanz und der rechtlichen Ambivalenz konfliktanfälliger als tirolische Eheschliessungen. Durch die genauen Bestimmungen in den Heiratsverträgen sollten Konflikte präventiv vermieden werden, damit neue Verwandtschaftsnetze entstehen und sich die adelige Ehre über die politischen Grenzen hinweg entfalten konnten.

Heiratsabsprachen stellten familiär und überfamiliär prägende Rituale dar, die von spezifischen verwandtschaftlichen und «freundschaftlichen» Machtrelationen und Austauschbeziehungen geprägt waren. Geschlechtsspezifisch war die Macht eindeutig verteilt, aber Geschlecht stellt nur *eine* bedeutsame Kategorie dar, die in Verschränkung mit weiteren Kategorien, hier vor allem der sozialen, der ökonomischen sowie der territorialen, analysiert werden muss. Während adeligen Frauen Heiraten mit Bürgerlichen aus den nahen italienischen Städten des Öfteren «zugemutet» wurden, gab es praktisch keine Ehen zwischen adeligen Männern und nichtadligen Frauen: eine einzige im gesamten Sample von 274 Ehen von Männern. Es könnte sich um eine Strategie des Obenbleibens handeln, die vor allem für den Nieder- und Landadel zutrifft – aus Angst vor dem sozialen Abstieg hätte dieser Stand Heiraten mit Nichtadeligen besonders strikt vermieden, heisst es in der Forschung,⁴¹ – ein Befund, der noch überprüft und vor allem differenziert betrachtet werden muss. Mit Blick auf den tirolischen Landadel muss man diesen Befund jedenfalls um die geschlechtsspezifische Perspektive und vor allem auch um die territorialen Orientierungen erweitern.

183

Auftaktbild: Stammbaum der Wolkenstein-Trostburg,
Südtiroler Landesarchiv, Wolkenstein-Trostburg 2275.

1 Nach Marcel Mauss waren Heiraten ein «totales gesellschaftliches Phänomen», denn darin «kommen alle Arten von Institutionen gleichzeitig und mit einem Schlag zum Ausdruck: religiöse, rechtliche und moralische – sie betreffen Politik und Familie zugleich; ökonomische [...] ganz zu schweigen von den ästhetischen Phänomenen [...]» M. Mauss, *Die Gabe. Formen und Funktionen des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt 1990, S. 17.

2 D. Schönpflug, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013; F. Willasch, *Verhandlungen, Gespräche, Briefe. Savoyisch-französische Fürstenheiraten in der Frühen Neuzeit*, Ostfildern 2018; E. Severidt, *Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444–1519)*, Leitfelden-Echterdingen 2002.

3 J. Osterhammel, «Transnationale Gesellschaftsgeschichte: Erweiterung oder Alternative?», *Geschichte und Gesellschaft*, 27, 2001, S. 464–479; D. Warren Sabean, S. Teuscher, «Rethinking European Kinship. Transregional and Transnational Families», in: Ch. H. Johnson et al. (Hg.), *Transregional and Transnational Families in Europe and Beyond*, New York/Oxford 2011, S. 1–21. Generell zu Übergangsriten A. van Gennep, *Übergangsriten*, 3., erweiterte Ausgabe, Frankfurt/New York 2005.

4 S. Clementi, «Families under Tension. Wealth Arrangements in Noble Stepfamilies in the Early Modern Period», *Quaderni storici*, 165, 3, 2020, S. 733–750; Id., «Deren von Wolkenstein. Familienstrategien, Heirat und Geschlechterbeziehungen bei den Wolkenstein-Trostburg (um 1500 bis 1650)», in: G. Pfeifer, K. Andermann (Hg.), *Die Wolkensteiner. Facetten des Tiroler Adels in Spätmittelalter und Neuzeit*, Innsbruck 2009, S. 111–147; M. Hohkamp, «Do Sisters Have Bro-

thers? The Search for the ‘rechte Schwester’. Brothers and Sisters in Aristocratic Society at the Turn of the Sixteenth Century», in: Ch. H. Johnson, D. Warren Sabean (Hg.), *Sibling Relations and the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, S. 65–83; M. Hohkamp, «Eine Tante für alle Fälle: Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre politische Bedeutung für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)», in: M. Lanzinger, E. Saurer, *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Wien/Köln/Weimar 2007, S. 147–168.

5 Dieser Aufsatz schöpft aus einem laufenden Forschungsprojekt zu Geschlechterbeziehungen in Tiroler Adelshäusern 1500 bis 1700. Es wurde zu neun Tiroler Adelsfamilien gearbeitet: Wolkenstein-Trostburg, Trautson, Spaur, Trapp, Welsperg, Thun, Lodron, Madruzzo und Arco. Die Genealogien bilden die Basis für das Verständnis von Heirats- und Erbpraktiken.

6 Generell zum Tiroler Adel H. Hohenegg, *Der Adel im Leben Tirols. Eine soziologische Studie*, Innsbruck 1971. Zu einzelnen Familien Pfeifer/Andermann (wie Anm. 4); Ph. Tollio (Hg.), *Die Welsperg. Aspekte einer Familienbiographie*, Bozen 2024; S. Clementi, *Körper, Selbst und Melancholie. Die Selbstzeugnisse des Landadeligen Osvaldo Ercole Trapp (1634–1710)*, Wien/Köln/Weimar 2017.

7 K. Brandstätter, «‘Tyrol, die herrliche, gefirstete Grafschaft ist von uralten zeiten gehaissen und auch so geschrieben ...’ Zur Geschichte des Begriffs ‘Tirol’, *Geschichte und Region – Storia e regione*, 9, 2000, S. 11–30; H. Noflatscher, «Tirol, Brixen, Trient», in: A. Schindling, W. Ziegler (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 1: *Der Südosten*, Münster 1989, S. 86–101; F. Dörner,

«Die limitierte Landeshoheit der Bischöfe von Trient und Brixen in Beziehung zur gefürsteten Grafschaft Tirol», in: E. Riedenauer (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselementes des römisch-deutschen Reiches*, München 1994, S. 135–144; J. Kögl, *La sovranità dei vescovi di Trento e di Bressanone. Diritti derivanti al clero diocesano dalla sua soppressione*, Trient 1964.

8 W. Köfler, *Land, Landschaft, Landtag. Geschichtete der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808*, Innsbruck 1998.

9 A. Emmert, *Geschichtliche Darstellung der Erblandämter in der gefürsteten Grafschaft Tirol*, Innsbruck 1838.

10 K. Brandstätter, «Kirchliche Karrieren der Wolkensteiner in der Frühen Neuzeit», in: Pfeifer/Andermann (wie Anm. 4), S. 149–194; H. Noflatscher, «Frömmigkeit und Patronage. Zum Adelsklerus um 1700», in: J. Nössing, H. Stampfer (Hg.), *Kunst und Kirche in Tirol. Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl Wolfgruber*, Bozen 1987, S. 131–151; E. Kustatscher, «Rückhalt in der Kirche. Söhne und Töchter der Familie von Welsperg als Seelsorger, Versorgte, Geborene», in: Tolloi (wie Anm. 6), S. 71–120.

11 J. Pauser, M. Schennach, *Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition*, Wien 2018.

12 S. Clementi et al., «Rechtsräume und Geschlechterordnungen als soziale Prozesse – transregional. Vereinbaren und Verfügen in städtischen und ländlichen Kontexten im südlichen Tirol vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert – ein erster Projektbericht», *Geschichte und Region – Storia e regione*, 22, 2013, 2, S. 165–172. Vgl. zur Rechtsgeschichte Tirols M. Schennach, *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols*, Köln/Wien 2010; M. Bellabarba, *La giustizia ai confini. Il principato vescovile di Trento agli inizi dell'età moderna*, Bologna 1996, und zur frühneuzeitlichen Verwaltung im südlichen Tirol M. Bonazza, *Il fisco in una statalità divisa. Impero, principi e ceti in area trentino-tirolese nella prima età moderna*, Bologna 2001.

13 Generell M. Lanzinger, «Variationen des Themas: Mitgiftsysteme», in: Ead. et al., *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 469–492; Ead., «Mitgift, Heiratsgut und Ehegüterregime: Variationen und Übergänge», *Geschichte und Region – Storia e regione*, 19, 2010, 1, S. 123–143. Zum Adel S. Clementi, «Heiraten in Grenzräumen. Vermögensarrangements adeliger Ehefrauen und -männer im frühneuzeitlichen Tirol», *Geschichte und Region – Storia e regione*, 28, 2018, 2, S. 44–69; Ead., «Hybrid Legal Cultures among the Early Modern Tyrolean Nobility. Marriage Contracts and the Symbolic Value of Assets», in: A. Cremer (Hg.), *Gender, Law and Ma-*

terial Culture. Immobile Property and Mobile Goods in Early Modern Europe, London/New York 2021, S. 92–119; Clementi 2009 (wie Anm. 4); S. Clementi, «Undivided Brothers – Renouncing Sisters. Family Strategies of Low Nobility in Sixteenth- and Seventeenth-Century Tyrol», in: A. Bellavitis, B. Zucca Micheletto (Hg.), *Gender, Law and Economic Well-being in Europe from the Fifteenth to the Nineteenth Century*, London/New York 2019, S. 149–164; S. Clementi, «Materialität und Ehre. Familienstrukturen, Heirats- und Erbpraktiken bei den Welsperg-Primör ca. 1500 bis ca. 1650», in: Tolloi (wie Anm. 6, S. 263–288). In anderen sozialen Schichten: M. Lanzinger, J. Maegraith, «Konkurrenz und Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts», *L'Homme*, 27, 2016, 1, S. 15–31; Ch. Hagen, M. Lanzinger, J. Maegraith, «A Precarious Balance between Competing Interests. Death-Related Stipulation in South Tyrol ca. 1350–1600», in: M. Korpiola, A. Lahtinen (Hg.), *Planning for Death. Wills and Death-Related Property Arrangements in Europe, 1200–1600*, Leiden 2018, S. 88–118; J. Maegraith, «Widows' Endowments and the Question of Property: Use, Ownership and Transmission of Property in Urban and Rural Contexts in Early Modern Tyrol», in: M. Lanzinger et al. (Hg.), *Negotiations of Gender and Property through Legal Regimes (14th–19th Century). Stipulating – Litigating – Mediating*, Leiden/Boston 2021, S. 193–224. Siehe auch generell zum Ehegüterrecht im historischen Tirol H. von Voltolini, «Zur Geschichte des Ehegüterrechtes in Tirol. Eine rechtshistorische Skizze», in: *Festgaben zu Ehren Max Büdinger's von seinen Freunden und Schülern*, Innsbruck 1898, S. 333–364.

14 Das «Heiratsgut» ist in der Regel eine Summe Geld, die die Frau in die Ehe einbringt. Aufgrund des in den Quellen, vornehmlich den Heiratsverträgen, verwendeten Wordings, nämlich «Heiratsgut» oder «Heimsteuer», wird hier nicht von «Mitgift» gesprochen, sondern eben von Heiratsgut. Die Bedeutung dieser Geldsummen und der rechtliche Rahmen sind im Adel aber vergleichbar.

15 Die «Widerlage» ist die zentrale Gegengabe des Mannes bei einer Heirat. Sie ist in der Regel gleich hoch wie das Heiratsgut und stellt einen künftigen, im Witwenfall auszuzahlenden Vermögenswert dar. Durch die Widerlage verteilen sich die finanziellen Lasten der Witwenversorgung tendenziell auf beide Adelshäuser gleichmäßig.

16 Die «Morgengabe» ist das Geschenk des Mannes an die Frau, das sinnbildlich am Morgen nach der Heirat und dem ersten Beischlaf übergeben wird. Tatsächlich war auch die Morgengabe ein zukunftsgerichteter Geldbetrag, der im Witwenfall auszuzahlen war. Die Morgengabe umfasste in der Regel entweder die Hälfte oder ein Drittel des Heiratsgutes und stand der Frau theoretisch bereits in währender Ehe zur freien Verfügung.

- 17** «Wittum» ist ein Sammelbegriff für die der Witwe zustehenden Geldbeträge und Rechte. Er umfasst die Heiratsgüter – Heiratsgut, Morgengabe, Widerlage –, das jährliche Witwendepusat, das manchmal auch in Naturalien ausgezahlt wurde, und den Witwensitz.
- 18** W. Brauneder, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit*, Salzburg/München 1973; A. Hufschmidt, *Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Statur – Rollen – Lebenspraxis*, Münster 2001; K. H. Spiess, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1993; Lanzinger et al. (wie Anm. 13). Zum italienischen Dotalsystem G. Calvi, I. Chabot (Hg.), *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX secc.)*, Turin 1998; R. Ago, B. Borello (Hg.), *Famiglie. circolazione di beni, circuiti di affetti in età moderna*, Rom 2009; T. Kuehn, *Law, Family, and Women. Toward a Legal Anthropology of Renaissance Italy*, Chicago 1991; S. Chojnacki, *Women and Men in Renaissance Venice. Twelve Essays on Patrician Society*, Baltimore/London 2000; A. Bellavitis, *Identité, mariage, mobilité sociale. Citoyennes et citoyens à Venise au XVI^e siècle*, Rom 2001; Id., *Famille, genre, transmission à Venise au XVI^e siècle*, Rom 2008.
- 19** Beispielhaft Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Susanna Fugger 1555, Tiroler Landesarchiv (TLA), Trautson, Pos. 104, 2 und Urk. 297, und Heiratsvertrag Martin von Tilag und Anna Cornelia Spaur 1539, Südtiroler Landesarchiv (SLA), Welsperg-Spaur 504. Auch die weiteren angeführten Heiratsverträge sind als Beispiele aus dem Gesamt-sample zu verstehen.
- 20** Heiratsvertrag Marx Sittich von Wolkenstein und Anna Maria Trautson 1588, SLA, Wolkenstein-Trostburg-Urkunden 1138, und TLA, Trautson, Urk. 301; «nach gemainen tirolischen Landrechten, Herren vnd Adelsgebrauch», Heiratsvertrag Johann Trautson und Sidonia von Wolkenstein 1593, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678.
- 21** Clementi 2018 (wie Anm. 13).
- 22** Heiratsvertrag Sigmund von Welsperg und Clara von Hohenems 1591, SLA, Welsperg-Primör 440; Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802; Heiratsvertrag Herrand von Wolkenstein und Barbara von Schernberg und Goldegg 1580, SLA, Archiv Wolkenstein-Trostburg 1177, in dem auch auf den Landbrauch des Erzstiftes Salzburg verwiesen wird, während man sich im Heiratsvertrag von Paul Sixtus Trautson und Susanna Veronika von Meggau 1604 (TLA, Trautson, Urk. 307) sowohl auf die kaiserlichen Rechte als auch auf die Gewohnheiten des Landes Österreich bezieht.
- 23** Clementi 2018 (wie Anm. 13).
- 24** Heiratsvertrag Johann Dominicus von Wolkenstein und Anna Maria Gräfin Zyl 1640, SLA, Wolkenstein-Trostburg, Urk. 1213; Heiratsvertrag Johann Franz Trautson und Maximiliana Hohenzollern, 1630, TLA, Trautson, Pos. 104, 11.
- 25** Heiratsvertrag Christoph Sigmund Welsperg und Maria Anna Catherina von Raitenau 1648, SLA, Welsperg-Primör, 484; Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Susanna Fugger 1555, TLA, Trautson, Pos. 104, 2, wobei es bei diesem Paar um ein Heiratsgut über 30000 Gulden ging, das höchste in diesem Sample.
- 26** Heiratsvertrag Johann Dominicus von Wolkenstein und Anna Maria Gräfin Zyl 1640, SLA, Wolkenstein-Trostburg Urk. 1213.
- 27** Heiratsvertrag Johann Jakob Erbtruchsess von Walsburg-Zeil und Johanna von Wolkenstein 1621, SLA, Wolkenstein-Trostburg, 3259 (617); Heiratsvertrag Gaudenz Fortunat von Wolkenstein und Margerita von Altemps 1655, SLA, Wolkenstein-Trostburg-Toblino, 148.
- 28** Für eine genauere Untersuchung wurden neun Familien ausgewählt, die in der Frühen Neuzeit zu den wichtigsten Tiroler Adelsfamilien gehörten: Arco, Lodron, Madruzzo, Spaur, Trapp, Thun, Trautson, Welsperg, Wolkenstein-Trostburg.
- 29** Zur Rekonstruktion der Heiratskreise der neun untersuchten Familien von 1500 bis 1700 wurden vor allem die genealogischen Tafeln zum Tiroler Adel nach Stephan von Mayerhofen, Genealogien des Tyroler Adels, um 1800, Abschrift von Kurt Staffler, um 1937, SLA Bibliothek, 503, herangezogen, aber zu einzelnen Familien auch weiteres Quellenmaterial: Geburtenbuch des Wilhelm von Wolkenstein, 1577, SLA, Wolkenstein-Trostburg, 1792; Geburtenbuch des Kaspar von Wolkenstein, 1599, SLA, Wolkenstein-Trostburg, 1792; Marx Sittich von Wolkenstein, Stammbuch («darin aller von graff, freyherren, stand-edlen sowohl der abgestorbenen als lebendigen beschrieben»), Universitätsbibliothek Innsbruck, Hs. 822; Marx Sittich von Wolkenstein, Memoria («was ich sunst bin vnd witer von geschlechter, schlösser vnd herrschaften gefunden»), 1609, TLMF Bibliothek, Hs. 3618; Wolfdierich von Welsperg, Familiengeschichte, Bd. 2, 1888, SLA, Welsperg-Primör 1601–1602; C. Racchini, *Genealogia dei Conti de Welsperg discendenti degli antichi Guelfi d'Altdorf compilata in base a documenti*, Pisa 1875.
- 30** Clementi (wie Anm. 6); S. Clementi, «Zu gleichen Teilen (un)geteilt. Erbpraktiken im Tiroler Adel der Frühen Neuzeit», *Österreich Geschichte Literatur Geographie*, 66, 2022, 1, S. 27–44; Ead. 2019 (wie Anm. 13); Clementi 2009 (wie Anm. 4).
- 31** S. Feci, «The Exclusion of Women from Inheritance Rights: An Unresolved Issue?», in: Lanzinger et al. (wie Anm. 13), S. 29–51.
- 32** Clementi 2021 (wie Anm. 13); Clementi 2018 (wie Anm. 13); S. Clementi, «A Dispute over Guar-

dianship. The Trentino-Tyrolean Noble Trapp Family between 1641 and 1656», in: Lanzinger et al. 2021 (wie Anm. 13), S. 282–310.

33 Tiroler Landesordnung, 1532 und 1573, Buch III, 34.

34 E. Bastress-Dukehart, «Sibling Conflict within Early Modern German Noble Families», *Journal of Family History*, 33, 2008, S. 61–80.

35 Clementi 2019 (wie Anm. 13); Clementi 2022 (wie Anm. 26), 1, S. 27–44; Clementi 2009 (wie Anm. 4).

36 C. Cristellon, «Das Haus als Bühne: Vor- und nachreformatorische Heirats- und Ehepraxis», in: J. Eibach, I. Schmidt-Voges et al. (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin/Boston 2015, S. 303–318.

37 Beispielhaft Heiratsvertrag Christoph Sigismund Welsperg und Maria Anna Catherina von Raitenau 1648, SLA, Archiv Welsperg-Primör 484; Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802; «nach

alten Herkommen»: Heiratsvertrag Gaudenz Fortunat von Wolkenstein und Margerita von Atemps 1655, SLA, Wolkenstein Trostburg-Tobilino 148; Heiratsvertrag Paul Sixt Trautson und Susanna Veronica Meggau 1604, TLA, Trautson Urk. 307; Heiratsvertrag Ferdinand und Karl von Wolkenstein-Trostburg und Kunigunde Felicitas von Bissingen 1674, SLA, Wolkenstein-Trostburg 545.

38 Hufschmidt (wie Anm. 18).

39 Entschlagung von Maria Christina von Paumgarten 1652, SLA, Archiv Wolkenstein-Trostburg 792; auch Heiratsvertrag Paul Sixt Trautson und Anna von Eytzing 1573, TLA, Trautson, Pos. 104, 4.

40 Clementi 2021 (wie Anm. 32); S. Clementi, «Aus sonder lieb, trew vnd freundschaft'. Vermögenstransfers und Emotionen in frühneuzeitlichen Adelstestamenten und ihre symbolische Bedeutung», *Historische Anthropologie*, 29, 3, 2021, S. 360–381; Clementi 2020 (wie Anm. 4).

41 Hufschmidt (wie Anm. 18).